

Fragen und Antworten zur Einführung des Ethikunterrichts **Version 3**

Zusammengestellt von der Bundes-ARGE Ethik

In dieser Liste werden die am häufigsten an die Bundes-ARGE Ethik herangetragenen Fragen zur bevorstehenden Umsetzung des Ethikunterrichts in der Sek. 2 beantwortet. Die Antworten sind nach dem uns bekannten letzten Stand der Umsetzung formuliert und nicht rechtsgeprüft. Möglicherweise kann es in einigen Bereichen noch zu Änderungen kommen. Eine entsprechende, verbindliche Information wird von offizieller Seite folgen.

Gelb sind die Änderungen von Version 1 auf Version 2

Grün die Ergänzungen auf Version 3

1) In welchen Schularten wird der Ethikunterricht umgesetzt?

In der Sekundarstufe II und hier nur in AHS Oberstufe und BMHS, Aufbaulehrgängen, Kollegs und Kollegs in der Erwachsenenbildung.

2) Welche Textstellen werden im **SCHOG** ergänzt? Was bedeutet es für die Umsetzung des Ethikunterrichts am Schulstandort?

Dazu ein Auszug aus dem Entwurf Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden Vom [Nationalrat beschlossen am 20.11.2020](#).

Hier eine kurze Zusammenfassung der Änderungen/Ergänzungen. Den gesamten Text inklusive aller Begleitschreiben finden sie [hier](#):

- „Ab der 9. Schulstufe **ist für jene** Schülerinnen und Schüler, **die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, der Pflichtgegenstand Ethik** im Ausmaß von **zwei Wochenstunden** vorzusehen. ...
- Der Pflichtgegenstand Ethik ist **möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche** (Religionsgesellschaft) durchzuführen, der die höchste Zahl an Schülerinnen und Schülern der Schule angehört. ...
- Sind **weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht** verpflichtet, so sind sie zunächst **mit Schülerinnen oder Schülern anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen, bis die Zahl mehr als zehn beträgt**. ...
- § 8 lit. h, § 39 Abs. 1, § 43 Abs. 3 treten (Anm: Der Ethikunterricht tritt) mit 1. September 2021 **klassen- und schulstufenweise aufsteigend** in Kraft.

3) Gibt es schon Lehrpläne?

Die Lehrplanentwürfe sind bereits formuliert. Anvisiert ist eine Verordnung noch vor Ostern 2021. Zu finden sind sie auf der Homepage der [Bundes-ARGE Ethik](#).

4) Wie wird die Eintragung im Zeugnis aussehen?

Ethik und Religion werden in einer Zeile stehen, aber es wird durch Unter- oder Durchstreichen kenntlich gemacht, welches Fach benotet wird. Auch wichtig, um die Zulassung zur Matura zu entscheiden.

Für konfessionsfreie Schüler*innen gilt Religion formal weiterhin als Freigegegenstand, allerdings mit der Wirkung eines Pflichtgegenstandes (Aufstiegsklauseln...). Im Zeugnis wird dann dennoch Freigegegenstand Religion eingetragen – falls Religion besucht wird.

- 5) Wird der Lehrplan für BHS und BMS gleich sein, damit 5- jährige und 3- jährige Schultypen gemischt werden können?

Der Lehrpläne für BHS und BMS sind im Lehrplanentwurf ähnlich, aber nicht gleich formuliert. Eine Ethikgruppe BHS/BMS kann aber dennoch gebildet werden, wenn in mindestens einer der beiden Schulstandorte weniger als 10 Ethik-Schüler*innen sind. Sobald die 10 erreicht sind, muss innerhalb der Schule, wenn nötig jahrgangsübergreifend, eine Ethikgruppe geführt werden.

- 6) Wie kann man die strikte Zuteilung der Anwendungsbereiche in schulstufenübergreifenden Gruppen umsetzen?

Für schulstufenübergreifende Gruppen ist unter den Anwendungsbereichen (des Lehrplanes) folgender Passus formuliert:

„Bei schulstufenübergreifenden Gruppen müssen in den gemeinsam geführten Schulstufen alle vorgesehenen Anwendungsbereiche unterrichtet werden. Die Reihung der Anwendungsbereiche obliegt der Lehrerin bzw. dem Lehrer.“

- 7) Wie ist die Regelung, wenn (vor allem) im ersten Jahr keine 10 Schüler*innen das Fach Ethik wählen?

Für den Ethikunterricht gilt eine Mindestzahl von 10 teilnehmenden Schüler*innen. Eventuell müssen die Gruppen klassenübergreifend oder schulstufenübergreifend zusammengelegt werden. Wenn die Mindestanzahl in einer Schule nicht erreicht, erfolgt eine schulübergreifende Zusammenlegung.

- 8) Gilt die Vorgabe der schulübergreifenden Gruppen auch in den ersten Jahren der Umsetzung?

Wenn es den Schüler*innen aufgrund zu langer Fahrten zur nächsten Sekundarstufe II nicht zumutbar ist, den Ethikunterricht in einer anderen Schule zu besuchen, wird es wahrscheinlich für die ersten Jahr eine entsprechende Lösung dafür geben.

- 9) Wer entscheidet bei schulübergreifenden Gruppen, in welcher der beiden Schulen der Ethikunterricht angeboten wird?

Dafür gibt es keine Vorgaben und muss an den Schulstandorten geregelt werden.

- 10) Werden die Mehrkosten am Schulstandort übernommen?

Ja, die Kosten werden übernommen:

„Es ergibt sich ein jährlicher Mehrbedarf im Bereich des Bundes-Lehrpersonals an den Schulen von beginnend rund 3,4 Mio. EUR (2021) bis zu maximal 47,6 Mio. EUR im Endausbau (ab dem Jahr 2026). Hinzukommend ist mit Ressourcenaufwand an den Pädagogischen Hochschulen zu rechnen, der aus der Weiterqualifizierung der Lehrpersonen resultiert.“

(aus: 25/ME XXVII. GP - Ministerialentwurf - Vorblatt und Wirkungsorientierte Folgenabschätzung)

Die konkrete Form der Umsetzung ist uns nicht bekannt.

11) Gibt es schon Schulbücher?

Derzeit sind für AHS und BHS sechs Schulbücher, für BMS vier Schulbücher in Begutachtung und sollten im kommenden Schuljahr zur Verfügung stehen. Alle Schulbücher werden als Schulbuchreihe angeboten werden.

12) Werden zusätzliche finanzielle Mittel für die Ethikschulbücher zur Verfügung gestellt?

Ja, das Schulbuchbudget wird gemeinsam mit dem Budget für Religionsschulbücher geführt und entsprechend aufgestockt. Das Schulbuchbudget sowohl für Ethik als auch Religion wird dadurch nicht gekürzt.

13) Wer ist berechtigt Ethik zu unterrichten?

Eine Unterrichtsberechtigung haben alle Kolleg*innen, die an einer Stammschule unterrichten und zusätzlich zur Lehrbefugnis für die Sek II

- einen Ethiklehrgang an einer PH abgeschlossen haben (unabhängig von Dauer des Lehrganges und Anzahl der ECTS-Punkte)
- das Masterstudium *Ethik für Schule und Beruf* (oder das Vorgängerstudium) an der Uni Wien abgeschlossen haben und zusätzlich durch ein gültiges Lehramtsstudium die Lehrbefugnis erworben haben.
- das Masterstudium *Angewandte Ethik* an der Uni Graz abgeschlossen und zusätzlich durch ein gültiges Lehramtsstudium die Lehrbefugnis erworben haben
- mindestens seit einem Jahr einen aktuellen Ethiklehrgang an einer PH (bzw. Bildungscluster) besuchen

An den Universitäten Wien, Graz und Salzburg Innsbruck sind gemeinsam mit den PHs der einzelnen Bildungscluster eigene Lehramtsstudien in Planung – voraussichtlicher Start WS 2021.

14) Gilt das auch für Religion oder wird hier nur 1 Stunde pro Woche unterrichtet, wenn die Zahl der angemeldeten Schüler unter 10 liegt?

Nein, der Religionsunterricht ist davon nicht betroffen. In Religion ist weiterhin nach den Vorgaben des RelUG eine einstündige Gruppe möglich.

15) Zusatzfrage: Darf im Schuljahr 2021 eine 10. Schulstufe klassenübergreifend mit der 9. Schulstufe gekoppelt werden? (obwohl das Fach aufsteigend in Kraft tritt)?

- **Ohne Schulversuch:** Es wird versucht, dieses Problem per Erlass zu regeln. Die Option, mithilfe eines Freigegegenstands Ethik auf die notwendige Teilnehmerzahl zu kommen ist nicht möglich, da die Teilnehmer eines Freigegegenstandes zur Eröffnung der Gruppe nicht gezählt werden dürfen.
- **Mit Schulversuch:** Ja, das ist möglich. Der Schulversuch gilt als Regelbetrieb, daher ist ein Zusammenlegen kein Problem. Die Gruppen müssen
 - insgesamt mindestens 10 Teilnehmer*innen haben und
 - zweistündig geführt werden (das ist sie aber auch im Schulversuch automatisch ab 10 TN)

- Der Lehrplan/Jahresplanung muss am Standort den in der Gruppe zusammengefassten Schulstufen entsprechend formuliert werden. Da der Lehrplan des Schulversuches am Schulversuchsstandort verfasst wird, muss sich dieser am verordneten Lehrplan orientieren.

16) Kann man am Ende der 8. Schulstufe bzw. bei der Anmeldung im Februar den Bedarf an Ethik erheben?

Dazu gibt es derzeit keine Vorgabe. Derzeit wird dies an etlichen Schulen so praktiziert. Es hat keine gesetzliche Deckung, ist aber auch nicht verboten. Allerdings kann die Erhebung völlig wertlos sein, wenn sich nach der ersten Religionsstunde im Herbst aus den verschiedenen Religionen Schüler*innen dann doch (nicht) abmelden, oder konfessionsfreie Schüler*innen sich für den Besuch eines Religionsunterrichtes entscheiden. Dann ist jede Planung im Vorfeld hinfällig.

17) Entfällt die Abmeldung vom Religionsunterricht am Beginn eines Schuljahres?

Nein, diese Frist bleibt. Siehe Religionsunterrichtsgesetz, §1(2): „Schüler, die das 14.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern **zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden**; Schüler über 14 Jahren können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.“

Diese Formulierung beinhaltet nur, dass eine Abmeldung am Beginn des Schuljahres, auch vor der ersten Religionsstunde, möglich ist. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften legen jedoch großen Wert darauf, dass eine Abmeldung erst nach der ersten Religionsstunde möglich sei. Dies ist vielerorts gelebte Praxis, aber nicht gesetzlich gedeckt.

18) Wie viele Schüler*innen werden wahrscheinlich des Ethikunterricht besuchen?

Nach den Erfahrungen in den Schulversuchsschulen kann man mit einer Teilnahme am Ethikunterricht von durchschnittlich 25-35% der Schüler*innen rechnen. Die aktuellen Abmeldezahlen am jeweiligen Schulstandort lassen die wahrscheinlichen Teilnehmezahl eher einschätzen. Zwei Aspekte können dabei eine Rolle spielen:

- Neues zieht an: Ein neuer Unterrichtsgegenstand ist möglicherweise für manche Schüler*innen interessant.

19) Ist eine Wechsel Ethik/Religion oder Religion/Ethik im laufenden Schuljahr möglich?

Im laufenden Schuljahr ist in Zukunft nach den ersten fünf Tagen im Schuljahr kein Wechsel mehr vom Ethikunterricht in den **Gegenstand Religion** (für nicht-konfessionelle SuS) oder in den Pflichtgegenstand Religion (für konfessionelle SuS) möglich. Wohl aber ist es möglich, vom Pflichtgegenstand Ethik (also für konfessionslose SuS) in den Pflichtgegenstand Religion zu wechseln (nämlich und einzig bei unterjährigem Beitritt in eine Konfession/Religion). Der Wechsel vom konfessionellen Religionsunterricht in den Ethikunterricht ist ebenso unterjährig nicht möglich.

20) Kann man die „Hop-on-Hop-off“-Möglichkeit (ein Schuljahr Ethik, dann Religion, dann wieder Ethik) unterbinden?

Nein, die Möglichkeit dazu ist im RelUG geregelt und wird nicht angetastet. Bei einem Wechsel ist keine Einstufungsprüfung nötig. Eine mündliche Reife- oder Diplomprüfung in Ethik oder Religion ist aber nur durch die Absolvierung einer Externistenprüfung über die versäumten Schulstufen (siehe auch Punkt 30) möglich.

21) Können Schüler*innen ohne religiöses Bekenntnis am Religionsunterricht teilnehmen?

Ja, diese Möglichkeit gibt es. Allerdings nicht mehr als Freigegegenstand, sondern als Pflichtgegenstand mit allen Konsequenzen: Möglichkeit der Wiederholung einer Schulstufe bei einer negativen Beurteilung, wählbar als Unterrichtsgegenstand bei Reifeprüfung, ...

22) Wenn im Schuljahr 2021/22 keine Ethikgruppe aufgemacht wird, kann man im Schuljahr 2022/23 Ethik in der 10. Schulstufe anbieten?

Ja, das ist möglich. Da sich die Schüler*innen jedes Jahr neu entscheiden können, ob sie den Ethikunterricht oder den Religionsunterricht besuchen, steht den Schüler*innen der 10. Schulstufe diese Möglichkeit offen. Diese können, wenn es die Teilnehmerzahl notwendig macht, mit der 9. Schulstufe eine Gruppe mit über 10 Teilnehmer*innen bilden.

23) Was ist mit jenen Schüler*innen, die beispielsweise am islamischen Religionsunterricht teilnehmen wollen, der aber mangels Religionslehrer nicht stattfindet? Müssen diese auch den Ethikunterricht besuchen?

Für diese Schüler*innen gilt ebenso:

- die Möglichkeit der schulübergreifenden Gruppen für Religionsunterricht ist gegeben.
- wenn sie keinen konfessionellen Unterricht besuchen, dann müssen sie den Pflichtgegenstand Ethik besuchen.

24) Müssen konfessionelle Privatschulen Ethik anbieten?

Da sich die Schüler*innen in konfessionellen Privatschulen vertraglich verpflichten, einen Pflichtgegenstand Religion zu besuchen, werden diese wahrscheinlich keinen Ethikunterricht anbieten müssen.

25) Kann in der AHS das Wahlpflichtfach Ethik angeboten werden?

Ja, das ist möglich. Dieses (bis zu 6stündige) Wahlpflichtfach ist entweder vertiefend (bei Teilnahme am Pflichtgegenstand Ethik) oder ergänzend (bei Teilnahme des Pflichtgegenstandes Religion). In diesem WPF kann man auch mündlich maturieren. Auch das WPF Religion ist nicht an die AN/Abmeldung gebunden: man kann also den Pflichtgegenstand Ethik und das WPF Religion besuchen – Da das WPF erst ab der 10. Schulstufe angeboten werden kann, ist es auch erst ab dem Schuljahr 2022/23 relevant.

26) Kann man im Pflichtgegenstand Ethik maturieren?

Natürlich ist der Pflichtgegenstand Ethik maturabel:

AHS: in der AHS umfasst der Ethikunterricht vier Jahre zu je zwei Jahreswochenstunden. Der Themenpool umfasst somit 16-18 Themenbereiche (2-3 Themenbereiche pro Jahreswochenstunde, aber maximal 18), die am Schulstandort beschlossen werden müssen.

BHS: Ethik wird wie Religion dem Cluster *Persönlichkeit und Bildungskarriere* zugeordnet und ist als Wahlfach bei der standardisierten Reife- und Diplomprüfung wählbar. Die Themenbereiche und deren Anzahl werden durch die jeweiligen Fachlehrpersonen eines Schulstandortes in einer Konferenz festgelegt.

27) Ist es möglich in Ethik zu maturieren, wenn man während der Oberstufe gewechselt hat? (z.B. 2 Jahre Religion und dann Wechsel zu Ethik)

Ja, es ist möglich. Es muss aber über den Unterrichtsstoff der nicht besuchten Schulstufen eine Externistenprüfung abgelegt werden.

28) Wie werden die bestehenden Klassen/Gruppen im Schulversuch behandelt?

Der Gesetzesvorschlag zur Verankerung von Ethik wurde am 20.11.2020 vom Nationalrat gefasst und Ethik aufsteigend in der Sekundarstufe II in AHS und BMHS ab Schuljahr 2021/22 in Kraft gesetzt. Daher sind Ansuchen zum Schulversuch Ethik nicht weiter erforderlich.

Alle im Schulversuch laufenden Klassen führen diesen in den kommenden Schuljahren zu Ende – dafür sind die tatsächlich geführten SV-Klassen jeweils im Herbst in der Schulversuchs-Datenbank zu melden. Eine ausführliche Berichtslegung war nur mehr für das Schuljahr 2019/20 vorgesehen.

Das bedeutet: der Schulversuchslehrplan gilt für diesen Klassen weiterhin, ein- oder zweistündige Klassen/Gruppen sind im Schulversuch weiterhin möglich, ...

Also gilt: für diese Klassen/Gruppen gibt es keine Änderungen.

29) Die Aufbaulehrgänge (AUL) schließen an die BMS an und führen zur Matura. Müssen diese solange mit dem Pflichtgegenstand Ethik warten, bis der Ethikunterricht in der 12. Schulstufe angekommen ist?

Aufbaulehrgänge kippen direkt in den Regelbetrieb hinein. Der Start des Pflichtgegenstandes Ethik wird ebenfalls im Schuljahr 2021/22 sein.

30) Wenn in einem AUL nur eine Stunde Religion/Woche unterrichtet wird, wird dann auch Ethik einstündig geführt?

Nein, der Ethikunterricht ist laut gesetzlicher Bestimmung IMMER zweistündig.

31) Wird auch in den Erwachsenen-Kollegs der Ethikunterricht angeboten?

Ja, auch in dieser Schulform wird der zweistündige Ethikunterricht ab dem Schuljahr 2021/22 implementiert.

32) PTS sind auch Sek2 – wieso gibt es keinen Ethikunterricht?

Die PTS sind organisatorisch und auch von der Ausbildung der meisten Lehrer*innen an die Sek.1 gebunden und werden daher erst bei einer möglichen Umsetzung des Ethikunterrichts in der Sek.1 berücksichtigt.

33) Wieso gibt es in den Berufsschulen keinen Pflichtgegenstand Ethik?

Da in den Berufsschulen (außer Tirol und Vorarlberg) Religion gemäß RelUG nur ein Freigegegenstand ist und nur mit 2/3-Mehrheit im Parlament und Zustimmung der Bundesländer geändert werden könnte, wird Ethik nicht als Pflichtgegenstand implementiert.

RelUGes: (3) An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand zu führen.

Die aktuelle Version dieser Fragen und Antworten finden Sie unter [Aktuelles auf der Homepage der Bundes-ARGE Ethik](#).

Stand 18.März 2021

Für die Bundes ARGE: Mag Georg Gauß (georg.gauss@bildung.gv.at)